

Drs. AR 45/2018

Geschäftsordnung des Akkreditierungsrates

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 24.02.2006, geändert am 30.11.2006, 31.10.2008, 08.12.2009, 21.06.2010 und 24.09.2018)

– In Kraft getreten am 13.12.2018 –

§ 1 Auftrag und Zusammensetzung

Auftrag und Zusammensetzung des Akkreditierungsrates leiten sich aus Art. 9 des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) sowie § 7 des nordrhein-westfälischen „Gesetzes über die Stiftung Akkreditierungsrat (Akkreditierungsratsgesetz)“ vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. Seite 45, SGV.NRW. Gliederungsnummer 223), geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW. S. 805) ab.

§ 2 Vorsitz

(1) Der Akkreditierungsrat wählt aus den Mitgliedern nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag bzw. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 Akkreditierungsratsgesetz einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende. Beide dürfen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig. Legt ein Vorsitzender / eine Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende vorzeitig sein Amt nieder, wird der Nachfolger / die Nachfolgerin alsbald bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben der die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Akkreditierungsrates und vertritt den Akkreditierungsrat nach Außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren und kann sich hierbei im Einzelfall oder für einen Kreis von

Geschäften vertreten lassen. Im Falle der Verhinderung wird der oder die Vorsitzende von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Akkreditierungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (2) Zu den Sitzungen des Akkreditierungsrates wird von dem oder der Vorsitzenden zwei Wochen vor der Sitzung mit einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Sitzungstermine werden vom Akkreditierungsrat festgelegt.
- (3) Die Sitzungen des Akkreditierungsrates sind vertraulich und nicht öffentlich.
- (4) Der Akkreditierungsrat ist beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen führen.
- (5) Beschlüsse des Akkreditierungsrates bedürfen der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Bei Abstimmungen über Gegenstände der in Art. 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Art führen die Mitglieder nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag bzw. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Akkreditierungsratsgesetz die doppelte Stimme, welche nur einheitlich abgegeben werden kann.
- (6) Wahlen nach Art. 9 Abs. 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag bzw. § 7 Abs. 3 Akkreditierungsratsgesetz finden geheim statt.
- (7) Sind Stellvertretungen gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung benannt worden, informiert das Mitglied die Geschäftsstelle in der Regel bis zu zwei Wochen vor dem Sitzungstermin über seine etwaige Verhinderung. Der Vorstand lädt für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unter Beachtung der Fächervielfalt und der unterschiedlichen Hochschularten die erforderlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ein.
- (8) Stimmübertragungen nach § 8 Abs. 5 der Satzung müssen bis zu einem Werktag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Geschäftsstelle oder auf der Sitzung gegenüber der oder dem Vorsitzenden erklärt werden.
- (9) Für die Akkreditierung von Studiengängen und hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen können aus den Reihen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Akkreditierungsrates jeweils Berichterstatterinnen und Berichterstatter benannt werden. Die Benennung erfolgt durch den Vorstand. Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter steht den übrigen Mitgliedern, dem Vorstand sowie der Geschäftsstelle für Fragen zu den jeweiligen Akkreditierungsverfahren bzw. zu den eingereichten Unterlagen zur Verfügung.

(10) Mitglieder des Akkreditierungsrates erklären einen Interessenkonflikt oder ihre Befangenheit bezüglich eines zu behandelnden Tagesordnungspunktes unverzüglich gegenüber dem oder der Vorsitzenden. In einem solchen Fall nehmen sie nicht an Entscheidungen des Akkreditierungsrates in dieser Sache teil. Auf die Geltung von §§ 20, 21 VwVfG NRW wird hingewiesen.

(11) Über die Sitzungen des Akkreditierungsrates ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von der Geschäftsstelle und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der jeweils folgenden Sitzung vom Akkreditierungsrat zu genehmigen ist. Das genehmigte Protokoll wird dem Stiftungsrat zur Verfügung gestellt.

§ 4 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

(1) Auf Beschluss des Akkreditierungsrates können Beschlüsse über einzelne oder der Art nach bestimmte Angelegenheiten auch im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Der oder die Vorsitzende kann Beschlüsse auch von sich aus im Umlaufverfahren herbeiführen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied des Akkreditierungsrates widerspricht dem Verfahren.

(3) Beschlüsse im Umlaufverfahren erfordern, dass mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen innerhalb der gesetzten Abstimmungsfrist abgegeben wurde. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Akkreditierungsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der oder die Vorsitzende, nachdem er oder sie sich ins Benehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden gesetzt hat. Der oder die Vorsitzende hat eine Eilentscheidung, deren Gründe und die Art der Erledigung unverzüglich den Mitgliedern des Akkreditierungsrates mitzuteilen.

§ 5 Abweichungen

Will der Akkreditierungsrat in einer Sitzung im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es der Zustimmung aller anwesenden Stimmen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Beschluss des Akkreditierungsrates folgenden Tag und nach Inkrafttreten der Satzung in Kraft.